

Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Fleckeby (Gebührensatzung)

Aufgrund § 4 Abs.1 Satz 1 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S.57), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 24.05.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 404), § 1 Abs.1, § 2 Abs.1 und 6 Abs.1 bis 5 und Abs. 7 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S.27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) und § 21 der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Fleckeby vom 05.12.2024 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.12.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Fleckeby betreibt die Niederschlagswasserbeseitigung als selbständige öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Eine Entwässerung im Sinne des Abs. 1 liegt dann vor, wenn Niederschlagswasser unmittelbar in die gemeindliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eingeleitet oder mittelbar über befestigte Flächen oder offene Gräben und Mulden in diese abgeleitet wird bzw. in diese hineingelangt.

§ 2 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage werden nach Maßgabe dieser Satzung Niederschlagswasserbenutzungsgebühren für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 3 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Maßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung ist die bebaute und befestigte Grundstücksfläche (z. B. Betondecke, bituminöse oder wassergebundene Decke, Pflasterung und Plattenbelag), von der Niederschlagswasser direkt (unmittelbar über den Grundstücksanschluss) und / oder indirekt (z.B. mittelbar über Straßen, Wege, Einfahrten, Gräben) aufgrund des Gefälles in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt. Unter einer befestigten Fläche ist jede Veränderung der natürlichen Bodenoberfläche zu verstehen, die zu einer Verdichtung führt.
Eine Berechnungseinheit sind jeweils (angefangene) 25 m² gebührenpflichtiger Grundstücksfläche; ermittelte Flächen werden jeweils auf volle m² aufgerundet.
- (2) Sofern auf dem Grundstück stehende Gebäude eine Dachbepflanzung aufweisen, die den Anforderungen an ein ökologisches Bauen genügt, oder für Gehwege, Stellflächen und andere befestigte Grundstücksflächen versickerungsfähige Oberflächen wie z.B. Rasengittersteine oder Ökopflaster verwendet werden, wird ein ermäßigter Gebührenmaßstab zugrunde gelegt. Hierzu werden bei der Feststellung der gesamten überbauten und befestigten Fläche eines Grundstücks bepflanzte Dächer mit 50 % ihrer Fläche in Ansatz gebracht. Versickerungsfähige Oberflächen werden mit 30 % ihrer

Fläche in Ansatz gebracht. Die Ermäßigung wird auf Antrag gewährt, wenn der Gebührenpflichtige nachweist, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen.

- (3) Sofern auf einem Grundstück eine Regenwasserzisterne für den nicht häuslichen Gebrauch betrieben wird, wird die gebührenpflichtige Maßstabsfläche auf 10% der Maßstabsfläche nach dieser Satzung beschränkt, wenn die Regenwassernutzungsanlage ein Stauvolumen von mindestens 2 m³ je 100 m² angeschlossene Fläche aufweist. Für Regentonnen und andere Auffanggefäße mit Überlauf in die öffentliche Niederschlagswasseranlage wird die volle Gebühr berechnet.
- (4) Die oder der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde auf deren Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen nach Abs. 1 schriftlich mitzuteilen. Änderungen der Grundstücksflächen, die unmittelbar oder mittelbar Niederschlagswasser in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen ableiten, haben die oder der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Eintritt der Änderung der Gemeinde mitzuteilen. Die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten beziehen sich auf die Größen, die Befestigungs- und Nutzungsarten aller Teilflächen des Grundstücks sowie auf die Art der Ableitung und Verwendung des Niederschlagswassers von diesen Teilflächen.
- (5) Kommt die oder der Gebührenpflichtige den Mitteilungspflichten nach Abs. 4 nicht oder nicht fristgemäß nach oder liegen keine geeigneten Angaben oder Unterlagen vor, kann die Gemeinde die für die Gebührenerhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 4 Gebührensatz

Die Niederschlagswassergebühr beträgt bei der Niederschlagswasserbeseitigung 10,00 € je Berechnungseinheit (je angefangene 25 m²).

§ 5 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum die Wohnungs- oder Teileigentümerin oder der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist die oder der Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage, d.h. durch die Einleitung bzw. das Hineingelangen von Niederschlagswasser.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels während des Kalenderjahres entsteht der Gebührenanspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Die Gebührenpflicht des bisherigen Grundstückseigentümers endet mit dem Tag des Eintritts der

Rechtsänderung. Die Gebührenpflicht des neuen Grundstückseigentümers beginnt mit dem Tag, der der Rechtsänderung folgt. Bis zur Anzeige einer Rechtsänderung sind der bisherige und der neue Grundstückseigentümer Gesamtschuldner.

- (3) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, mindert oder erhöht sich diese vom Beginn des Monats an, der auf die Änderung folgt. Werden der Gemeinde Veränderungen nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt, wird eine Minderung erst ab dem Monatsbeginn berücksichtigt, der auf den Monat des Mitteilungseingangs folgt.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehung der Gebührenpflicht auszugehen.
- (5) Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Niederschlagswasser endet und dies der Gemeinde mitgeteilt wird.
- (6) Die Niederschlagswassergebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 7 Erhebungszeitraum, Vorauszahlungen, Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr erhoben werden. Die Vorauszahlungen werden mit je einem Viertel des Betrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 fällig. Die Höhe der Vorauszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Teilbeträge sind zu den angegebenen Zeitpunkten solange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid ergeht. Wird im Laufe des Kalenderjahres festgestellt, dass sich Berechnungsgrundlagen gegenüber dem Vorjahr wesentlich geändert haben, werden die Vorauszahlungen auf Antrag angeglichen. Ergibt sich aufgrund von Vorauszahlungen eine Überzahlung gegenüber den festgesetzten Gebühren, erfolgt eine Verrechnung bzw. Erstattung.
- (3) Die Niederschlagswassergebühren werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. § 6 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 8 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde kostenfrei jede Auskunft zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der §§ 93 ff. der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung kann die Gemeinde gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz (BSDG) sowie § 3 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) von den Betroffenen personenbezogene Daten erheben und weiterverarbeiten über:
 - a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift des Haupt- bzw. Nebenwohnsitzes,
 - b) Name und Anschrift eines Handlungs- bzw. Zustellbevollmächtigten
- (2) Außerdem dürfen Daten erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung
 - aus dem Melderegister,
 - aus der Veranlagung der Grund- und Gewerbesteuer,
 - aus der grundsteuerrechtlichen Bewertung durch das Finanzamt
 - aus dem Grundbuch und den Grundbuchakten,
 - aus Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen nach dem Baugesetzbuch
 - aus Bauakten der Unteren Bauaufsichtsbehörde
 - aus dem Liegenschaftskataster.
- (3) Darüber hinaus sind die Erhebung und Weiterverarbeitung von Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist
- (4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 3 Abs. 4 oder § 8 dieser Satzung seinen Auskunftspflichten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann jeweils mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Fleckeby, 11.12.2024
gez. Rainer Röhl
Bürgermeister

Die Bekanntmachung ist im Amtsblatt Nr. 42/2024 am 19.12.2024 erfolgt.

